

Stiftung Badische Posaunenarbeit

Präambel

Im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden (EKIBA) sind rund 5 500 Bläserinnen und Bläser in etwa 280 Posaunenchorern organisiert. Den Dachverband bildet die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchorer in Baden. Die Landeskirche trägt die Landesarbeit durch die Bereitstellung von Personalmitteln für die Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen und die Geschäftsstelle sowie von Haushaltsmitteln für die laufenden Aktivitäten der Landesarbeit. Der Förderverein unterstützt mit Hilfe von Spenden und Mitgliedsbeiträgen die Aktivitäten der in der Landesarbeit organisierten Posaunenchorer, insbesondere deren Kinder- und Jugendarbeit, durch die Gewährung von Zuschüssen für die musikalische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, für Familien und für Teilnehmer/-innen an Anfängerausbilder- und Chorleiterlehrgängen.

Zusätzlich zu der bisherigen Förderung der Posaunenarbeit wird ein auf Langfristigkeit angelegtes Förderkonzept notwendig, zumal für die Zukunft ein deutlicher Rückgang der Kirchensteuermittel absehbar ist, der sich auf alle Bereiche der landeskirchlichen Arbeit auswirken wird. Ein auf Langfristigkeit angelegtes Förderkonzept durch Rücklagenbildung z. B. aus größeren Spenden ist in der Rechtsform eines Fördervereins rechtlich nur in Sonderfällen möglich.

Der Förderverein Badische Posaunenarbeit will mit der Initiative zur Gründung einer Stiftung die in der Vereinssatzung genannte Förderung der Badischen Posaunenarbeit mit einem auf Langfristigkeit angelegten Konzept ergänzen. Das von den Gründungstifter(inne)n eingebrachte und durch weitere Zustiftungen aufzubauende Stiftungskapital soll mittelfristig in substantieller Weise die bisher von der Landeskirche getragene Posaunenarbeit ergänzen.

Die Landeskirche würdigt die Arbeit der Stiftung Badische Posaunenarbeit und stellt diese unter die Schirmherrschaft des Landesbischofs Dr. Ulrich Fischer.

Um diese Stiftungsziele zu erreichen, wird die Stiftung Badische Posaunenarbeit durch den Treuhänder und die Gründungstifter/-innen mit nachfolgender

Satzung

ausgestattet:

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Badische Posaunenarbeit“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige, treuhänderische Stiftung in der Verwaltung des Fördervereins Badische Posaunenarbeit e. V. und wird folglich von diesem im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten. Sie hat ihren Sitz am Sitz des Treuhänders.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, die Evangelische Posaunenarbeit in Baden langfristig zu fördern.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln i. S. d. § 58 AO, durch Einwerben von Spenden und Zustiftungen sowie durch Veranstaltungen und Aktionen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
- (3) Durch die Erlöse aus dem Stiftungskapital und erworbene Mittel soll die Landesarbeit der Evangelischen Posaunenchoräle gestärkt werden. Der Stiftungszweck wird insbesondere auch dann gewahrt, wenn mittel- und langfristig Erlöse aus dem Stiftungskapital und erworbene Mittel zur Erhaltung von Personalstellen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen der Landesarbeit und für Sachmittel und Projekte der Landesstelle der Posaunenarbeit verwendet werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, kirchliche und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

§ 4 Vermögen der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie den in § 2 genannten Stiftungszwecken.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zugewendet werden, es sei denn, diese sind ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt.
- (2) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge zur Erhaltung der Substanz dem Stiftungsvermögen als Inflationsausgleich zugeführt werden.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist das Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium tagt in der Regel am Sitz der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens fünf stimmberechtigten Personen. Die Landesposaunenwarte/Landesposaunenwartinnen sowie der Landesobmann/die Landesobfrau sind kraft Amtes beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Kuratoriums. Der Landesarbeitskreis der Badischen Posaunenarbeit und der Evangelische Oberkirchenrat Karlsruhe entsenden im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung je ein Mitglied ins Kuratorium. Die übrigen Mitglieder des Kuratoriums werden von der Mitgliederversammlung des Fördervereins gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes des Fördervereins können nicht zu Mitgliedern des Kuratoriums gewählt werden.
- (3) Eine Wahlperiode beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die erste ordentliche Wahlperiode beginnt im Jahr 2013. Die Amtsperiode der bis dahin bestellten Kuratoriumsmitglieder endet im Jahr 2013, unabhängig davon, wann sie zuvor in das Kuratorium bestellt wurden. Scheiden Mitglieder des Kuratoriums vorzeitig aus oder wird das Gremium bei der Wahl nicht vollständig besetzt, ist es befugt,

das Kuratorium bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung zu ergänzen.

- (4) Ist ein Stifter zur Mitarbeit im Kuratorium bereit, kann er von der Mitgliederversammlung des Fördervereins als weiteres Mitglied des Kuratoriums gewählt werden. Das Kuratorium kann auf diese Weise um bis zu vier Mitglieder erweitert werden. Es ist diesen Mitgliedern des Kuratoriums freigestellt, ob sie stimmberechtigte Mitglieder werden oder nur beratende oder/und lediglich repräsentative Aufgaben übernehmen wollen.

§ 8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium übernimmt repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit.
- (2) Es hat die Grundsätze der strategischen Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage von Fundraising festzulegen und Konzepte zu deren Umsetzung zu entwickeln. Diese sind nach Genehmigung des Fördervereinsvorstandes zusammen mit diesem umzusetzen. Das Kuratorium hat insbesondere darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig erfüllt wird.
- (3) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, der Förderverein hat entsprechend die Mittel zu verwenden. Dem Fördervereinsvorstand steht ein Vetorecht zu, wenn gegen die Satzung oder steuerliche Bestimmungen verstoßen wird.
- (4) Das Kuratorium stellt in einem Geschäftsbericht an die Mitgliederversammlung die Grundsätze der strategischen Öffentlichkeitsarbeit auf der Grundlage von Fundraising dar und berichtet über die Konzepte und deren Umsetzung. Weiter muss das Kuratorium über die Verwendung der Stiftungsmittel berichten.
- (5) Das Kuratorium prüft die Vermögenslage und die treuhänderische Verwaltung des Vorstandes bezüglich der Stiftung. Hierüber hat das Kuratorium einen Prüfungsbericht zu erstellen und diesen der Mitgliederversammlung vorzulegen.
- (6) Das Kuratorium entscheidet über jegliche Änderungen der Satzung, insbesondere über solche des Stiftungszwecks, sowie über die Umwandlung oder Auflösung der Stiftung.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n Stellvertreter/-in.
- (2) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der/die Vorsitzende beruft mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder durch E-Mail unter Angabe der Tagesordnung eine Sitzung ein, wenn Bedarf besteht, jedoch mindestens einmal jährlich, oder wenn zwei Mitglieder es verlangen. Der Vorstand des Fördervereins ist zu diesen Sitzungen zu laden und soll durch mindestens ein Mitglied des

geschäftsführenden Vorstandes vertreten sein.

- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Fehler der Ladung gelten als geheilt, wenn bis zur Eröffnung der Sitzung niemand widerspricht. Das Kuratorium kann auch dann einen Beschluss wirksam fassen, wenn sein Gegenstand bei der Ladung nicht mitgeteilt war.
- (4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden per Handzeichen vorgenommen, jedoch schriftlich, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wurde, oder die Abstimmung gem. § 9 Abs. 6 vorgenommen wird. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (5) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Umwandlung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden und bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Bestehen der treuhänderischen Verwaltung entfalten diese Beschlüsse rechtliche Wirkung erst nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des Fördervereins.
- (6) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen nach Versendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Anträge im Wortlaut enthalten müssen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und vom Protokollanten/von der Protokollantin zu unterzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Der Förderverein Badische Posaunenarbeit e. V. verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Förderverein Badische Posaunenarbeit e. V. legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.
- (3) Der Förderverein Badische Posaunenarbeit e. V. kann die Stiftung für seine nachgewiesenen Verwaltungsleistungen belasten. Vereinbarte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 11 Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die andauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Förderverein Badische Posaunenarbeit e.V. und vom Kuratorium nicht mehr für sinnvoll erachtet wird, so können beide einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der kirchlich musikalischen Förderung zu liegen.
- (3) Der Förderverein Badische Posaunenarbeit e. V. und das Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Der Förderverein Badische Posaunenarbeit e. V. kann eine Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Endausstattung der Stiftung zum 31.12.2020 ein Mindestvermögen von 150.000 € nicht erreicht hat.
- (4) Die Stiftung kann bei Zustimmung des Fördervereins in eine rechtsfähige kirchliche Stiftung umgewandelt werden, wenn sich die Vermögensverhältnisse dergestalt verändert haben, dass eine treuhänderische Verwaltung durch den Förderverein nicht mehr möglich erscheint. Entsprechende Anträge bei der zuständigen Aufsichtsbehörde hat der Förderverein zu stellen

§ 12 Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung der Stiftung und bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Förderverein Badische Posaunenarbeit e.V. mit dem Auftrag, es unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige und kirchliche Zwecke entsprechend der Fördervereinsatzung zu verwenden.

Karlsruhe, den 13.03.2010 Satzungsbeschluss

Karlsruhe, den 09.04.2011 Ergänzungsbeschluss